

800. Teuerungszulagen. Die Baudirektion berichtet:

1. Laut Beschluß des Kantonsrates vom 27. November 1916 werden Teuerungszulagen nur an ständige Angestellte gewährt (I/1).

Von der Voraussetzung ausgehend, daß diejenigen Straßenwärter, welche ihre ganze oder nahezu ganze Arbeitskraft (über 4 Arbeitstage in der Woche) dem Staate widmen, als ständige Angestellte zu betrachten seien, währenddem die andern Wärter, welche weniger oder nur vier Tage in der Woche der Arbeit auf der Straße obliegen, als nicht ständige Angestellte anzusehen seien, wurden den ersteren die durch den erwähnten Kantonsratsbeschluß festgesetzten Teuerungszulagen ausgerichtet unter Bekanntgabe an die Finanzdirektion (Verfügung der Baudirektion Nr. 2148 vom 18. Dezember 1916).

2. Anlässlich der Beschlußfassung über die Gewährung von Teuerungszulagen hat der Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, beförderlich die Frage zu prüfen, ob auch an nicht ständige Angestellte Teuerungszulagen auszurichten seien. Hiefür verlangte die Finanzdirektion am 30. November 1916 von der Baudirektion die nötigen Angaben, die ihr am 20. Januar 1917 mit den nötigen Begründungen zugestellt wurden. Die Berechnung der Teuerungszulagen erfolgte auf Grund der im Kantonsratsbeschluß vom 27. November 1916 festgesetzten Normen und im Verhältnis zu der im Dienste des Staates aufgewendeten Arbeitszeit, als Quotient aus Grundgehalt und einem mittleren Taglohn von Fr. 5.— vor der Krise.

Der Voranschlag lautete:

Teuerungszulagen aus Grundgehalt	Fr. 19,500
Teuerungszulagen für Verheiratete	„ 10,636
Teuerungszulagen für Kinder und zu Unterstützende	„ 10,554
	<hr/>
	zusammen Fr. 40,690
	oder rund Fr. 41,000

Nachdem einerseits den ständigen Angestellten des Staates eine Teuerungszulage für das Jahr 1916 zuerkannt wurde, andererseits auch jedem beim Staate im Taglohn beschäftigten Arbeiter ohne weiteres eine Lohnaufbesserung entsprechend den Verhältnissen am Arbeitsmarkte zuerkannt werden mußte, war es die Ansicht der Baudirektion, daß auch den „nicht ständigen“ Straßenwärtern, die von ihr als nicht ständige Angestellte im Sinne des Kantonsratsbeschlusses und des Zirkularschreibens der Finanzdirektion vom 30. November 1916 qualifiziert wurden, eine entsprechende Teuerungszulage für 1916 angewiesen werde.

3. Nachdem aber die Finanzdirektion den Standpunkt einnimmt, daß es nicht mehr möglich sei, an nicht ständige Angestellte Teuerungszulagen für 1916 auszurichten (vergl. Zuschrift an die Baudirektion vom 14. März 1917) und die „nicht ständigen“ Straßenwärter auch nicht als nicht ständige Angestellte im Sinne des mehrfach genannten Kantonsratsbeschlusses aufzufassen, sondern in dieser Sache gleich wie die ständigen Angestellten zu behandeln seien, kann sich auch die Baudirektion dieser Ansicht anschließen. Für die sogenannten nicht ständigen Straßenwärter könnte daher ohne weiteres auf Grund des Kantonsratsbeschlusses vom 27. November 1916 die Teuerungszulage verabfolgt werden.

Für die hiefür nötige Summe von rund Fr. 41,000 wäre beim Kantonsrat nachträglich noch ein Nachtragskredit einzuholen.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Den sogenannten nicht ständigen Straßenwärtern des Kantons wird wie den übrigen Straßenwärtern eine Teuerungs-

zulage für 1916 gemäß Kantonsratsbeschluß vom 27. November 1916 und nach dem Vorschlag der Baudirektion ausgerichtet.

II. Die Baudirektion wird zur Auszahlung der Teuerungszulagen ermächtigt und eingeladen, über die definitiven Aufwendungen dem Regierungsrat Antrag für die Einholung eines Nachtragskredites auf Rechnung 1917 zu stellen.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und an die Baudirektion.